

 <p>FEUERPOLIZEI DES KANTONS SCHAFFHAUSEN</p>	<h1>Eigenverantwortung in Wohnbauten</h1>	<p>Merkblatt</p> <h1>16</h1>
<p>Neuausgabe: 01.01.2005</p>	<p>Art.6 / Abs. 2 des Brandschutzgesetzes</p>	

1. **Allgemeine Sorgfaltspflicht**

Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Gebäuden und Anlagen sowie die für die Benützung der Liegenschaft verantwortlichen Personen sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich.

2. **Allgemeine Brandverhütung**

Diese ist insbesondere durch organisatorische und überprüfende Massnahmen sicher zu stellen, wie

- 2.1 die Überprüfung des ganzen Gebäudes in Bezug auf die Einhaltung des baulichen und betrieblichen Brandschutzes; dazu gehören z.B. der sachgemässe Umgang mit Feuer und ähnlichen Gefahrenquellen, die sichere Aufbewahrung von brennbarem Material, Brenn- und Treibstofflagerungen, Flüssiggasflaschen, vorschriftsgemäss betriebene haustechnische Anlagen, die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Brandbekämpfungseinrichtungen und der technischen Brandschutzanlagen (wie Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzüge, Brandfallsteuerungen von Aufzügen);
- 2.2 die Durchführung periodischer Kontrollgänge in den Gebäuden, Treppenhäusern, Einstellhallen und Garagen;
- 2.3 die Mängelbehebung und
- 2.4 die Freihaltung der Flucht- und Angriffswege (letztere für die Feuerwehren).

Periodische Kontrollen

Folgende Punkte sind durch Sie regelmässig (in der Regel einmal jährlich) zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen) und allfällige Mängel beheben zu lassen:

Freihaltung der Flucht- und Angriffswege (also Treppenhäuser, Korridore etc.)
Kontrolle von Brandschutzabschlüssen (z.B. feuerhemmende Türen), Schliessvorrichtungen. Ersatz von ungenügenden feuerhemmenden Türen berücksichtigen!
Kein Anbringen von brennbaren Dekorationen oder Wand-/Deckenverkleidungen!
Keine Lagerung von brennbaren Materialien!

A Brandabschnitte

Zustandskontrollen von Wänden, Decken, Stützen, Türen, Abschottungen etc.
Funktionstest der Lüftungsanlage und allfälliger Brandschutzklappen (z.B. bei Einstellhallen etc.), Aggregat- und Kanalkontrollen (Sauberkeit, Isolationen etc.).
Funktionstest von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z.B. Treppenhäuser).

B Wärmetechnische Anlagen

Alle Feuerungsanlagen (inklusive Gasheizungen, Cheminées, Cheminée-Öfen) und deren Abgasanlagen regelmässig kontrollieren und reinigen lassen. **Bei Mietverhältnissen sind die Mieter durch den oder die Vermieterin entsprechend schriftlich zu informieren.**

Das Kaminfegerunternehmen kann frei gewählt werden (keine Kreiseinteilung und Tarif), sofern der Betriebsinhaber im Besitze einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei ist. Die erforderlichen Hinweise sowie Kontroll- und Reinigungsintervalle sind in den "Weisungen für die Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen" des Finanzdepartementes (vom 12.11.2003) festgelegt.

Anmerkung: Quittungen ausgeführter Arbeiten sind aufzubewahren!

C Sicherheitsbeleuchtungen / Notbeleuchtungen (sofern vorhanden)
 Funktionstest (2 x jährlich) mindestens 60 Minuten. Die Tests sind zu protokollieren.

D Löscheinrichtungen
 Funktionskontrollen der Wasserlöschposten (mindestens 1 x jährlich), optische Kontrolle des Schlauches (Risse, Versprödung etc.).
 Wartung der Handfeuerlöscher (alle drei Jahre).

E Entrümpelung
 Entrümpelung von Estrichen, Treppenpodesten, Keller- und Kellerabgängen, Technikräumen, Abstellräumen und Einstellhallen (u.a. sind dies keine Holz- und Flüssiggaslager).

F Mieter/Nutzerinstruktion
 Mieter und Nutzer von Gebäuden sind in geeigneter Weise über die wesentlichen feuerpolizeilichen Punkte zu instruieren (Merkblätter, Anschlagbretter etc.). Fremdsprachige Merkblätter sind teilweise bei der Kantonalen Feuerpolizei erhältlich.
 Die Informationen haben sich auch über die Alarmierungsmöglichkeiten (Notrufnummern) zu erstrecken.

Sofern bei den Eigenkontrollen Mängel festgestellt werden, sind diese raschmöglichst fachmännisch beheben zu lassen. Bei allfälligen Fragen und Unklarheiten stehen Ihnen die Feuerpolizeibehörden von Gemeinden und Kanton selbstverständlich zur Verfügung.

Checkliste Eigenverantwortung in Wohnbauten (Muster)

Gebäude:	1. Halbj. Datum	2. Halbj. Datum:	Gut	schlecht	Massnahmen oder Bemerkungen, Meldung an:	Visum:
Kontrolliert durch:						
Fluchtwege, Korridore, Treppenhäuser, (Freihaltung)						
Brandmeldeanlage, Brandfallsteuerungen, Brandschutzklappen						
Brandschutzabschlüsse (Funktion), Türschliesser, Dichtheit						
Sicherheitsbeleuchtungen (Notbeleuchtungen) mind. 1/2 Stunde)						
Lüftungsanlagen / Heizungsanlage						
Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher						
Aschenbecher und Rauchverbot						
Elektrische Einrichtungen und Geräte, Abschottungen, Brandmeldeanlage						
Lagerung Flüssiggas und Lagerung bb Flüssigkeiten						
Abfalllagerung, Ordnung						
Warenlager						
Nutzungsänderungen						